

Halleische Zeitung

vorm. im G. Schmelschke'schen Verlage. (Halleischer Courier.)

N 233.

Verlag der Actien-Gesellschaft Halleische Zeitung.

Halle, Sonnabend, 6. October.

Verantw. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhard.

1853.

Politischer Tagesbericht.

Unser Berliner Correspondent schreibt uns heute: In Paris scheint man große Mühe zu haben, um ein bitteres Nachgespräch der beileidigenen Straßen-Ordnung beim Einzug des Königs von Spanien zu überwinden, wenn es auch gelangen ist, den Eintritt internationaler Schwierigkeiten, zu welchen dieselbe Anlass geben konnte, hintanzujagen. Wie bei allen Widerwärtigkeiten, von welchen Frankreich betroffen wird, sich sofort die Meinung zeigt, ein Opfer herauszufinden, auf welches man die Schuld oder das Unglück schieben kann, so auch hier. Es dürfte aber im vorliegenden Falle dieser Versuch um so weniger glücken, als aufstrebend der Antritt zu den Ereignissen von verschiedenen Seiten ansetzungen ist. Wir haben in unsern letzten Briefe auf den Zusammenhang der Prädik-Gesetze in den Aufregungen der Presse hingewiesen; aber auch diese hat sich ihrer Inspiration bedient, die bei unheimlich vorhandenen schmerzlichen Meinungen sich bemächtigt, um ihnen eine bestimmte Direction zu geben bestimmten Zweck zu sein. Für die Organe der Antragsinstanzen brauchte es allerdings keines weiteren Antriebs zur Bewegung des Volks gegen einen Fürst, welcher zugleich König und ein Freund Deutschlands ist; aber es ist sehr denkbar, daß dieselbe in dem Glauben, sich selbst und ihrem politischen Ueberhand zu dienen, ohne es zu wissen, das Gesicht der persönlichen Intrigue besorge. Es ist in dieser Beziehung bereits auf Herrn Wilson, den Schweizer Sohn des Präsidenten Greys hingewiesen worden, welchem man die Neigung zutraut, dem Cabinet Herrs Schweizerigkeiten zu bereiten, die möglicher Weise dessen Sturz bereiten könnten. Es wäre aber auch möglich, daß Herr Wilson selber in diesem Falle — gesprochen wurde, während er zu schreiben glaubte. Wöglich nämlich, daß eine oranienfärbige Intrigue mitspiele. In diesem politischen Kreise ist man nicht abgeneigt, eine solche zu argwöhnen. Man nimmt an, daß die Oranienfärbigen, wo sie immer können, bei der Hand sind, das Ueberhand zu compromittiren und den französischen einen Degen gegen die Republik einzuhängen, welche überall Mißgriffe begeht und für dieselbe Rücksicht empfindet, während sie immer mehr in eine Vereinigung geräth, welche nachher der französischen Gerechtigkeit ebenso empfindlich werden muß, wie die Interessen der Nation darunter leiden. Eine solche Intrigue, mit dieser gefährlichen Richtung gegen das zur Zeit in Frankreich herrschende System wäre durchaus nicht außerhalb der Traditionen des Hauses Orleans liegen. Man braucht nur an den Herzog Salas und an Louis Philippe zu denken, und mit Nachdruck und Gewisshaltung ist vorstellbar, wie diese Intrigue jetzt dahin führen, den französischen die Republik unmöglich erscheinen zu lassen. Allerdings hätte im vorliegenden Falle ein Vermander des Hauses selbst unter dem Spiel zu leiden gehabt; aber es kann auch nicht unbemerkt gelassen sein, daß König Alfonso seinen Mitglieder der oranienfärbigen Sippe einen Besuch abgestattet hat — eine Thatfache, welche allerdings auf die eine und die andere Weise gedeutet werden kann. Jedenfalls verdient man überall da, wo man kein Interesse anerkennt, die Gesetze des Hauses Orleans zu befragen, sehr geneigt, die Vorgänge in Frankreich immer im Zusammenhangem mit der oranienfärbigen Intrigue aufzufassen und danach das eigene Verhalten mit großer Vorsicht zu bestimmen.

„Lieber spät als gar nicht“ lautet ein bekanntes französisches Sprichwort. Wir sind an dasselbe selbst erinnert worden, als wir in der „National-liberalen Correspondenz“, dem Organ der gleichnamigen Partei, eine „Auseinandersetzung“ lasen, die U. A. die folgenden Sätze enthält: „Der Bundesgenosse ist der Fortschrittspartei in ihrem Kampfe rath. Dasselbe Bist, die sich gelegentlich so stolz die „deutsche“ Fortschrittspartei nennt, wird um die Stimmen der Wähler, die kein höheres Ziel kennen, als die Rückgewinnung der Grundgesetze von 1850 und 1851, als die Verherrlichung des heutigen Deutschen Reichs! So erweist sich die Fortschrittspartei in ihrer demaligen Affekt nicht allein als die Tochterin der national-liberalen Partei, sondern geradezu als eine Gefahr

Die Reformation in Halle.

Die Vertriebenen warden sich darauf an den Kurstift von Saalfen Baron Friedrich und Fürst Wolfgang zu Anhalt, welche bei dem Cardinal für sie fielen, aber es war Alles vergeblich. Fürst Wolfgang reiste auf ihr stehentliches Witten noch einmal selbst zum Cardinal nach Halle, konnte aber nur erreichen, daß sie wenige Wochen zur Verfassung ihrer Güter übrig haben, alsdann aber der Auslösung aus der Verhaftung gewärtig sein sollten. Sie ließen hierauf ihre Güter öffentlich auf dem Markte ausbieten und andauern, es wollte sich aber kein Käufer dazu finden, daher sie ohne Weiteres aus der Verhaftung gelassen und ihre Güter Auktionen zugewiesen wurden. So hat Halle seine Wärtner für die lutherische Lehre gelassen. Die Namen aber dieser neuen Bekennere, die ihr Gut geringer anboten, als ihre Zellen, waren: 1. Hans Petter, 2. Thomas Wegau, 3. Hans Zimmermann, der ältere, 4. Hans Bahr, 5. Nicol. Wobendorf, 6. Ghoris Welskau, 7. Nicol. Rodkau, 8. Urban Eisenberg, 9. Georg von Hofe, 10. Stephan Holzschüler, 11. Sander Stiebeler, 12. Balthasar Weiner, 13. Hans Heinebold, 14. v. Hofe, 15. Philipp Hartwig, 16. Cyriacus Buerlein, 17. Lorenz Faust.“

Von diesen waren Nicol. Rodkau, Hans Scheibler und Hans Zimmermann aus Wittenberg im Gril, die andern müßten 7 Jahre barm aushalten, bis sie endlich 1544 wieder aufgenommen wurden. Ummer frohender wurde das Auftreten Cardinal Albrechts. Von allen Kanzeln ließ er verkündigen, auch durch den Magistrat von Daus zu Daus anfragen, daß ein jeder sich zur Oercommunio einfinden solle. Das Verbot der lutherischen Gottesdienste

für unsere konstitutionelle und nationale Zukunft. Um die Erhaltung der nationalen Einheit zwar braudt man einwillen wenig bejagt zu sein; daß aber der Fortbestand uneres gegenwärtigen Verfassungsliebens, welches trotz Allen und Alled das freile ist, das wir in Deutschland je gehabt haben, insolge des Unbilligkeits des doctrinären Realitätsismus und noch dazu eines von solchen Elementen unterliegenden Realitätsismus auf's Bedenklichste gefährdet wird, fann nur die vollständige Kurzsichtigkeit verkennen. Unter diesen Umständen fann heute weniger als je von einer „Solidarität aller Deutschen“ die Rede sein. „Lieber Auseinandergerath“, die an Deutlichkeit in der That nichts zu wünschen übrig läßt, haben wir unereserleiste kaum etwas hinzuzufügen. Dasselbe lägt nur, was unerbittliche Feinde bereits vor Jahren, d. h. kannte sagten, als das Schlagwort von dem „Gemeinjam“ der liberalen Parteien ausgehen und zwar von einem der angesehensten Führer derselben national-liberalen Partei ausgehen würde, die jetzt, wo das Kind im Brunnen liegt, den Brunnen zuzudecken rath. — Andere Sätze fann es nicht sein, dem Schaden auch noch den Spott hinzuzufügen. Wir können nur wünschen und hoffen, daß an der gewonnenen Erkenntnis festgehalten und daß in Gemäßheit derselben gehandelt werden möge. Dieser Wunsch wird mit dem ferneren Wunsch zusammenfallen, daß Allen die Augen darüber aufgehen möchten, wie ernsthaft die Gefahren sind, denen der politische Realitätsismus ausreißt. Welt genommen muß es mit bemelden sein, wenn die Parteien, die so lange als irgend möglich an ihren alten Verbindungen festhielt, mit einer so nachsichtigen Mahnung an die Oeffentlichkeit tritt!

Die „Dresdener Nachr.“ machen zu der Ermüdung des anerkanntesten Armeekorps uneres Kaisers an General v. Solchlohn über die Leistungen des 11. Armeekorps die folgende von völliger Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse gebende Bemerkung: An auffälligem Gegenfatz zu diesen verhältnißmäßig jungen Armeekorps steht das Schweizer über die Leistungen des altpreussischen IV. Armeekorps, das der Provinz Sachsen. Hier scheinen allerdings etliche Mängel zu Tage getreten zu sein, die man nicht an die große Glocke hängt, aber bei der Militärverwaltung eigenen Energie, wohl bald beseitigt sein werden. Wir brauchen, um den völligen Ungrund dieser Auslassung zu erhärten, nur auf die feinerseit mitgetheilten höchst ehrenvollen Erfolge Sr. Majestät des Kaisers und Königs d. 1. Weltkriegs den 19. September hinzuwenden, welche der vollsten Anerkennung der Leistungen uneres 4. Armeekorps den höchsten Anerkennung geben, und in der Erhebung des commandirenden Generals von Münnchwald in den erblichen Grafenstand in ebenso feiner als ehrenvoller Weise gipfeln.

Wie sorgfältig auch von dem Kriegsminister alle nur irgend gerechtfertigt erscheinende Verbesserungen über die Wäskhäre in unserer Armeeverwaltung berücksichtigt werden, zeigen die kürzlich über das Kantonieren eines ersten Verordnungen, von denen wir nachstehende mittheilen: Die Kantonien sind Privatunterstützungen der Truppen und haben den Zweck, nur den Angehörigen des Herres gegen fortwährende Gewöhnung die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgüter in besser Beschaffenheit und zu den billigen Preisen zu liefern. Der Betrieb anverwandter Waaren ist unzulässig, auch das Niederlegen im Kantonierlokal nicht gestattet. Die Kantonien können selbst bewirtschaftet oder verpackt werden, die Entscheidung hierüber steht dem Truppencommandeur zu. Als leitende Norm ist festzuhalten, daß diejenige Kantoniere Aufgabe am vollkommensten entspricht, welche bei und in Erfüllung ihres Zweckes möglichst geringe Ueberflüsse liefert. Die Ueberflüsse haben jundurch zur Bildung eines angemessenen Reserve-Fonds zu dienen; die dann noch verbleibenden Ueberflüsse sind in dem ausschließlichen Interesse der Ueberflüsse und Mannschaften zu verwenden, so daß sie möglichst direkt und gleichmäßig den Vertheilten wieder zu Gute kommen. Die alljährliche Vertheilung der Ueberflüsse ist zur Entlastung der Referren erscheinend daher am zweckmäßigsten. Bei Verpackung der Kantonien hat der Commandant des Truppenregiments dafür zu sorgen, daß der Pächter den abzuführenden Kontrakt und im besonderen die vereinbarten Preisfestsetzungen genau einhält.

in Verhaft, Teufelshul, Beelden und anderen Orten, der Genuß des Abendmahls unter besonderer Gestalt wurde bei Oefängnisstrafe verboten. Aber in der Hand des Herrn ist der Sieg. Trotz aller schweren Antrögen gingen die hallischen Bürger zu den lutherischen Predigern und ließen sich nicht bewegen, zu den bespöthlichen Oercommunioen zu kommen. Da keine öffentliche Predigt des Conangeliums in Halle verflattet wurde, so lebten und vermahnten die Bürger sich untereinander selbst und sangen die deutschen Lieder von Luther und andern ewangelischen Dichtern. Als Hans von Schönlich, der bekannte Minister Hagen, hinterfragt wurde, lang das Volk unter dem Namen: „An nicht mit dem heiligen Geist“, und Schönlich schloß Kantonien, lang kam mit dem heiligen Geist.“ In diesem Jahre gab der Cardinal den Kantonieren der Stifter Magdeburg und Halberstadt den lutherischen Oetkeitsbrief, weil er nur unter dieser Bedingung von ihnen Geld zur Tilgung seiner großen Schulden erhalten konnte. Leider wurde eine gleich Veranlassung von Halle nicht erbeten, weil die obersten im Rathschaf, die Rathschmeister und der Synodus eifrig katholisch waren. In der Rath von Halle wurde auf die Magdeburg geordnet und ihnen durch den Kanzler Dr. Tärken bei Bemühung von Strafe und Ungnade angesetzt: 1) daß die von Luther und seinen Anhängern gestifteten neuen Gesänge weder in der Kirche, noch sonst irgend, noch selbst ab oder sonst nach Halle gebracht werden sollten; 2) daß keine Schriften noch neue Bücher selbst ab oder sonst irgend, noch selbst ab oder sonst nach Halle gebracht werden sollten; 3) daß die Sonn- und Feiertage besser wie bisher gefeiert und die Thore und Schlagbäume bis um 12 Uhr zugehalten, auch nichts fest gehalten werden sollte; 4) fleißig acht zu haben, daß kein Gesänge nach Demnitz, Dreßden, Glesien, oder andern Orten geschähe, fremde Lehre dafelbst zu hören, und die Sacramente dafelbst zu empfangen, oder die Lebertreue ernstlich zu strafen; 5) dahin mit Fleiß zu sehen, daß das Volk unter der Waffe und Predigt nicht auf dem Markte stehe, noch auf die Pfingstwiege spaziere, sondern in die Kirche

Zur speziellen Ueberwachung des Kantonierbetriebes fann eine Aufseherkommission ernannt werden. Die Ueberwachung der Pächter hat ebenso zu erfolgen wie die der Ueberflüsse bei eigenem Betrieb. Mannschaften des aktiven Dienstalters und Oerwonen von Ofsizier-Spezialisten sind als Pächter ausgeschlossen.

Nach der seit vier Jahren in Kraft befindlichen teutschen Gerichtsverfassung sollen die Witzleber der Amts- und der Landgerichte in Bezug auf Rang und Gehalt vollständig gleichgestellt sein; in prakti aber scheint diese in Preußen durch die Art 8 und 10 des Ausführungs-gesetzes zum teutschen Gerichtsverfassungsgesetze ausdrücklich statuire und thatsächlich durchgeführte Gleichstellung nicht allwärts im Reiche vorhanden zu sein. Es zeigt sich dies, wie der „Hannov. Courier“ bemerkt, in einer dem bayerischen Landtage eben unterbreiteten Vorlage, welche zur Verbesserung der finanziellen Lage des bayerischen Stillenanten Wohnungsgeldzuschuß nach preussischem Muster bemittelt wissen will. In Preußen sind diese Zuschüsse für Mitglieder der Amts- und der Landgerichte in Bayern bezogen nach, nach der Gatsache des Finanzministers von Meißel, die Mitglieder der Landgerichte in eine höhere Gatsache eingestuft werden als die Mitglieder der Landgerichte. Dem will der Minister 300, diesen nur 210 Mark Wohnungsgeldzuschuß zugestehen. Viel ist dies, nach preussischem Begriffen, weder für die einen noch für die anderen, wie überhaupt die Beamtengehälter in Bayern nicht viel zu wünschen lassen. In Preußen bezogen die Land- und Amtsrichter (neben einem Wohnungsgeldzuschuß von 360 bis 900 Mark) jährlich ein Gehalt von 2400 bis 6000 Mark. (Durchschnitt 4200 Mark.) In Bayern bezogen die Landgerichte und Oberamtsrichter mit einem Gehalte von 3360 Mark, die Amtsrichter aber von 2280 Mark. Sachsen besetzt seine Richter, je stück Land- und Amtsrichter gleichmäßig auf 3600 bis 7500 Mark. Württemberg wiederum nach Unterabteilungen, es gibt den Landgerichten 4400 bis 5200 Mark, den Amtsrichtern 2200 bis 4000 Mark. Am besten stehen sich die Richter in Hamburg und in Mecklenburg-Strelitz. In Hamburg steigt das Gehalt von 5000 auf 10000 Mark, in Strelitz von 2400 auf 8000 Mark. Eine eigenthümliche Ausnahme bildet auch der Großfahm Reuß j. L., insofern als hier die Amtsrichter im Gehalt höher stehen können als die Landrichter. Sene beziehen 2700 bis 5800 Mark, diese nur 3000 bis 5000 Mark.

Die in letzter Zeit vorgekommenen Veruntreuungen seitens einzelner Gerichtsoffiziere haben die Behörden zu Maßnahmen veranlaßt, welche ähnlichen Vorfällen in Zukunft vorbeugen dürften. Abgesehen davon, daß die Gerichtsoffiziere eine häufigere Rechnungslegung machen müssen, sind auch noch, wie wir hören, besondere Kontrolleure angestellt worden, welche die angeführten Kommissionen, gleichmäßig wo die Kontrolleure die Gerichtsoffiziere antreffen, kann prüfen und sich von dem Vorhandensein der einfassierten Beiträge überzeugen.

Der „Moniteur de Rome“ giebt die Zahl der jungen katholischen Geistlichen aus Preußen, für welche der Bischof von Kutus in seiner Eigenschaft als Dogen des preussischen Episcopats beim Vatikan eintritt und die Uebernahme der Vorbildungs-kosten nachsuchen wird, auf etwa 700 an.

Das „Leipziger Tageblatt“ vom 4. October meldet, daß gegen den Leibarzt Anhalt in Weg zum Reichsanwalt auf Grund des vorliegenden Belastungs-materials die Einleitung der Voruntersuchung angeordnet sei und daß die Verhaftung desselben zum Unterfangungsrichter in Weg verflattet wurde. Ueber die von Antoine gegen die Verhaftung erhobene Beschwerde werde das Reichsgericht zu entscheiden haben.

Dies war ein scharfes Gebot und es schien, als ob es der lutherischen Lehre in Halle ein Ende machen würde. Aber Gottes Wort siegte. Es ist uns, den Nachkommen, erfreulich zu hören, daß trotz aller Hindernisse die reine Lehre sich über die ganze Stadt ausbreitete, so daß nur wenige sich von ihr ausschloffen. Cardinal Albrecht war zu dieser Zeit wieder einmal gebührend und verlornte von seiner lieben Stadt Halle 22,000 Gulden zur Abtragung seiner Schulden. Da erklärten die hallischen Bürger dem Karde, daß man nur dann dem Cardinal das Geld zahlen solle, wenn die Gemeinde einen ewangelischen Prediger und einen ewangelischen Schulmeister bekomme und erlaubt würde, daß das B. Sacrament nach der Einfügung Christi gerichtet werde. Wenn sie dies nicht erfüllen, möge der Rath prüfen, wie er dem Kurstift das Geld geben könne, mit ihrer Bewilligung erbitte er nichts. — Da die beiden regierenden Rathschmeister und der Synodus eifrig Katholiken waren, wollten sie den Bürgerkrieg umhin drehen, daß der Rath sich wolle nach einem Prediger umfuchen, der „flüchtig, fromm und ein gelahrter Mann wäre“ auf niemand solle freiben, sondern bei dem Conangelio bleiben.“ Der Bürgerausfchuß aber merkte bald, daß mit dem verwilligten Prediger auf einen Katholiken hingewielet würde, und sagte dem Karde voraus, wenn man dies beabsichtige, so habe er von der Gemeinde Befehl, daren nicht zu willigen, es werde bestimmt ein ewangelischer Geistlicher aus Wittenberg oder Leipzig verlangt. Da endlich willigte der Rath ein, daß an den Rath zu Leipzig um einen guten Prediger geschriebe und solcher Geist nicht nur von dem Karde, sondern auch von zweien aus dem Ausschuß verflattet werden sollte, damit der Rath zu Leipzig sehen möchte, daß es ihrer aller erster Wille sei.

(Fortsetzung folgt.)

Vertical text on the left margin containing various small notices and advertisements.

Vertical text on the right margin containing various small notices and advertisements.





